

Strafbare Inhalte in Gruppenchats

WAS HERANWACHSENDE POSTEN

Klassenchats über Messenger-Apps wie WhatsApp nutzt ab der fünften Stufe fast jede:r Schüler:in. Klassenchats können hilfreich sein, um sich über Hausaufgaben auszutauschen und sich zu verabreden. Allerdings bringen Heranwachsende auf diesem Weg auch Inhalte in den digitalen Umlauf, die sie lustig, besonders schockierend oder aufregend finden. Immer häufiger werden in Chatgruppen Gewaltvideos, Sticker mit rechtsextremen Inhalten oder Aufnahmen von Geschlechtsteilen und sexuellen Handlungen geteilt <https://t1p.de/ARD-Video-was-Kinder-posten>.

Kindern und Jugendlichen ist oft nicht bewusst, welche Auswirkungen es haben kann, wenn sie leichtfertig und gedankenlos solche Inhalte teilen. Selbst wenn die Weiterleitung vermeintlich aus Spaß geschieht, kann es sich trotzdem um eine Straftat handeln und weitreichende Konsequenzen haben.

AKTUELLES

Medienkindersicher: Neue Anleitungen für Mediatheken

Medien-kindersicher.de informiert Eltern über technische Schutzlösungen für die Geräte, Dienste und Apps ihrer Kinder. Neu finden Erziehende jetzt Informationen dazu, wie die Mediatheken von ARD, ZDF und RTL+ kindersicher eingestellt werden können. Es gibt Schritt-für-Schritt-Anleitungen für die Nutzung der Mediatheken über Browser, Smart-TV oder App. Unter anderem wird erklärt, wie ein Kinderkonto angelegt oder Lieblingssendungen des Kindes gespeichert werden können.

www.medien-kindersicher.de



STRAFBARE INHALTE

Zu den strafbaren Inhalten nach dem Strafgesetzbuch zählen verfassungsfreundliche Nachrichten, Symbole oder Zeichen wie Hakenkreuze oder Parolen aus der Nazi-Zeit. Ebenso verboten ist es, extremistische Inhalte zu verbreiten, die gegen Minderheiten hetzen und zum Hass oder zur Gewalt gegen sie auffordern. Ferner ist der Besitz und die Verbreitung von Medien, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen zeigen, verboten und wird unter Strafe gestellt <https://t1p.de/polizei-beratung-infoblatt>. Kinder und Jugendliche leiten im digitalen Raum auch sexualisierte Inhalte (Sexting, Posing-Bilder, Dickpics, Pornovideos) weiter, die sie selbst oder andere zeigen.

Seit der Verschärfung des Sexualstrafrechts können diese Inhalte unter den Tatverdacht der Verbreitung von Kinderpornografie oder des Kindesmissbrauchs fallen. Was viele nicht wissen: Bei Kinderpornografie ist nicht nur die Verbreitung, sondern bereits der Besitz eine Straftat. Dies spiegelt sich in den Zahlen der Tatverdächtigen bei der Verbreitung, dem Erwerb, dem Besitz und der Herstellung von Kinderpornografie wider. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik waren in Deutschland im Jahr 2021 etwa 40 Prozent der erfassten Tatverdächtigen bei der Verbreitung von Kinderpornografie über das Tatmittel Internet jünger als 18 Jahre (2021: 1.944 Kinder und 3.063 Jugendliche) <https://kurzelinks.de/bka-statistik>.

THEMEN IN DIESER AUSGABE

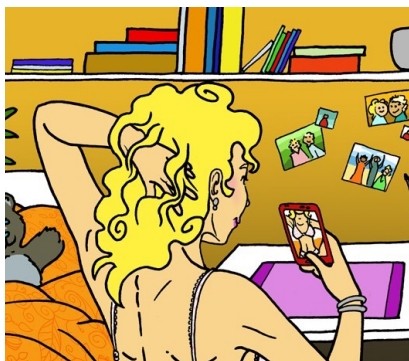
- Was Heranwachsende posten
- Strafbare Inhalte
- Wichtige Hinweise
- Strafbare Inhalte zum Thema machen

TERMINÄNDERUNG

Fortbildungsangebot für die SPFH: Update „Medienpädagogische Arbeit mit Familien“

nun am 26. 09.2023 in Stuttgart

<https://t1p.de/spfh-update>



AKTION JUGENDSCHUTZ

Landesarbeitsstelle
Baden-Württemberg
0711-23737-0
info@ajs-bw.de
www.ajs-bw.de
Redaktion: Petra Wolf

WICHTIGE HINWEISE FÜR FACHKRÄFTE

Mit der Gesetzesverschärfung des Paragraphen 184b StGB zum Verbrechenstatbestand muss jede Person, die kinderpornografische Inhalte verbreitet, erwirbt oder besitzt, mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr rechnen. Eine Einstellung wegen geringfügigkeit im Bereich der Verbreitung von Kinderpornografie ist nicht mehr möglich. Neben Haftstrafen drohen Einträge ins Führungszeugnis als Sexualstraftäter:in und arbeitsrechtliche Folgen!

Wenn Sie als Fachkraft Kenntnis von kinderpornografischen Inhalten er-

halten, sollten Sie auf keinen Fall zur Weiterverbreitung beitragen, indem Sie z.B. Inhalte auf Ihr eigenes Smartphone weiterleiten, um sie bei der Polizei anzuzeigen. Wenden Sie sich an die örtliche Polizeidienststelle und fragen Sie konkret, ob in Ihrem anonym geschilderten Fall Screenshots im Rahmen der Beweissicherung notwendig sind. Denn bei der Sicherung von kinder- oder jugendpornografischem Material machen Sie sich unter Umständen selbst strafbar <https://kurzelinks.de/polizei-beratung-FAQ-Kinderpornografie>.

Es ist wichtig, dass Eltern im Austausch mit ihren Kindern über im Chat verschickte Inhalte bleiben.

STRAFBARE INHALTE ZUM THEMA MACHEN

Es ist wichtig, dass Eltern im Austausch mit ihren Kindern über im Chat verschickte Inhalte bleiben und diese wissen, dass sie jederzeit zu den Eltern kommen können, wenn Texte oder Bilder sie erschrecken. Mit dem Nachwuchs sollte besprochen werden, dass es Inhalte gibt, die verboten und strafbar sind und welche Folgen das Versenden bzw. das Empfangen solcher Nachrichten haben kann. Über das Strafmaß entscheidet ein Gericht je nach Schwere der Tat. Kinder unter 14 Jahren sind noch nicht strafmündig. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden. Hier fällt die Strafe in der Regel geringer aus als bei Erwachsenen, ist aber dennoch nicht zu unterschätzen. Für die Beweissicherung wird die Polizei Smartphones und andere Kommunikationsmittel einbehalten oder weitergehende Maßnahmen wie z.B. Wohnungsdurchsuchungen durchführen <https://www.soundswrong.de/aufklaerung/#eltern>.

Es ist hilfreich, im Vorfeld gemeinsam mit dem Kind wichtige Sicherheitseinstellungen am Smartphone vorzunehmen und im Messenger den automatischen Download von Medien auszuschalten und die Privatsphäre so einzustellen, dass fremde Kontakte das Kind nicht einer WhatsApp-Gruppe hinzufügen können <https://tip.de/medien-kindersicher-whatsapp>. Schon das Beitreten einer Gruppe kann durch automatisches Herunterladen von Bild- und Videodateien den Straftatbestand des Besitzes von Kinderpornografie erfüllen. Es ist wichtig, dass Heranwachsende wissen, dass sie Gruppeneinladungen von Unbekannten generell nicht annehmen sollten.

Erhält das eigene Kind strafrechtlich relevante Inhalte, ist es wichtig, der Zusendung zu widersprechen, auf die Strafbarkeit aufmerksam zu machen und den Vorfall zu melden. Zudem sollten die Inhalte auf dem eigenen Smartphone gelöscht, der Chat verlassen oder der Kontakt zu der Person beendet werden.

LINKS, TIPPS

- **Was machen wir denn jetzt?** Handreichung für Pädagog:innen und Eltern zum Umgang mit rechten Inhalten in Klassenchats <https://tip.de/was-machen-wir-denn-jetzt>
- **„Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen“:** Broschüre der ajs NRW für pädagogische Fachkräfte und Eltern <https://kurzelinks.de/ajs-nrw-material-bestellung>
- **„Sounds wrong“:** bundesweite Präventionskampagne der Polizei gegen die Verbreitung von Kinderpornografie www.soundswrong.de

FÜR JUGENDLICHE

- **Mach dein Handy nicht zur Waffe:** Der TikToker Falco Punch erklärt Jugendlichen an Beispielen, welche Handlungen mit dem Smartphone strafbar sein können und welche strafrechtlichen Konsequenzen drohen <https://tip.de/handy-waffe>
- **Achtung Straftat:** Tipps für Jugendliche im Umgang mit Pornovideos <https://tip.de/handysektor-achtung-straftat>